

# **SATZUNG**

**der Ortsgemeinde Bruch**

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**vom 15. November 2010**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bruch, den 15. November 2010

Ortsgemeinde Bruch

gez. Fritz Kohl (S)

Ortsbürgermeister

---

**A n l a g e**  
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bruch

**I. Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer <b>Reihengrabstätte</b> auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 50,00 €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 300,00 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit  | 300,00 € |
| 2. Überlassung einer <b>Urnenreihengrabstätte</b> an Berechtigte nach Nr. 1   | 300,00 € |

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten  
auch für Urnenbestattungen**

- |  |        |
|--|--------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung  |        |
| aa) für ein einfaches Doppelgrab   | 600,00 |
| bb) für ein Tiefgrab   | 600,00 |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr  |        |
| aa) für ein einfaches Doppelgrab   | 24,00  |
| bb) für ein Tiefgrab   | 24,00  |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten Doppelgrab (§ 14 Abs. 5)  | 300,00 |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnendoppelgrabstätte                                  | 600,00 |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnendoppelgrabstätte   | 24,00  |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. und 2. Buchstabe a) erhoben. |        |

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch das Bestattungsunternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Die Verstorbenen der Ortsgemeinde Bruch werden in der Leichenhalle Dreis aufbewahrt (siehe § 26 der Friedhofssatzung). Die Gebühren hierfür richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dreis.